



Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsanfragen
Herrn Stadtrat
Andreas Marschner

Datum 02.09.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-201/2021
Ihr Schreiben vom 09.08.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-201/2021 - Speisenversorgung an Schulen

Sehr geehrter Herr Marschner,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Entspricht meine Schilderung den realen Tatsachen? Falls ja:**
- 2. Welche vertraglichen Mängel bzw. welches Handeln seitens der SVC im Umgang mit diesen Verträgen ermöglichten es dem bisherigen Caterer, o. g. einstweilige Verfügung zu erwirken?**

Im Zusammenhang mit der Schülerspeisung gab es eine Vielzahl von zum Teil sehr alten Verträgen, da in der Vergangenheit für die Vertragsabschlüsse unterschiedliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten existierten. Durch das Schulamt erfolgten zu den vorliegenden Verträgen ordentliche Kündigungen sowie zusätzlich eine außerordentliche Kündigung nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Rechtsauffassung, dass somit alle Altverträge gekündigt sind, ist das Landgericht jedoch nicht gefolgt.

- 3. Welche finanziellen Folgen ergeben sich für die Stadt Chemnitz aus der außergerichtlichen Einigung mit dem neuen Caterer, bzw. welche Kosten sind bereits hierfür entstanden?**

Es muss betreffend die bisherig tätigen Caterer von den entsprechenden Gerichtskosten ausgegangen werden. Eine abschließende Verständigung mit den durch die Schulkonferenzen ausgewählten Caterern, die sodann zum nächsten Schuljahr (2022/23) tatsächlich in die Versorgung eintreten, läuft zum aktuellen Zeitpunkt noch.

- 4. Wie wird weiterhin mit Beschlüssen der Schulkonferenzen umgegangen, wenn in einer solch wesentlichen Frage die Entscheidung der Konferenzen offenkundig keine Relevanz besitzt?**

Grundsätzlich wird die Schülerspeisung an den Caterer vergeben, der durch die Schulkonferenz ausgewählt wird. Dies gilt auch weiterhin. Bei gerichtlichen Entscheidungen sind diese jedoch entsprechend umzusetzen. Abweichendes Ermessen besteht insofern nicht.

Telefon 0371 488-1950/-1951
Fax 0371 488-1995
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

...

5. **Welche Möglichkeiten (auch gerichtlich) haben die Schulkonferenzen, sich gegen die nicht gewollte Fortführung des Vertrages mit dem bisherigen Caterer zu wehren/gegen diese vorzugehen?**

Die Schulkonferenz ist keine natürliche oder juristische Person, daher obliegt ihr keine gerichtliche Möglichkeit gegen die Fortführung des Versorgungsvertrages mit dem bisherigen Caterer vorzugehen.

6. **Da es offenkundig eine Vielzahl an Eltern gibt, die die Versorgung Ihrer Kinder durch den besagten bisherigen Caterer aus qualitativen Gründen ablehnen (sonst hätten die Schulkonferenzen ja nicht den Beschluss zur Kündigung des Vertrages gefasst) und es wohl gängige Praxis zu sein scheint, dass Kinder, die Ihr Mittagessen mitbringen, dieses nicht zusammen mit den an der Schülerspeisung teilnehmenden Mitschüler/-innen im Speiseraum einnehmen dürfen, sondern nach Aussagen von Eltern im Klassenzimmer – in wessen Zuständigkeit liegt die Entscheidung hierzu? Sollte diese in der Kompetenz des Caterers liegen, wäre es denkbar, den Caterer dieses „Exklusivrecht“ zur Nutzung des Speiseraums zu entziehen, so dass zumindest der Kompromiss zwischen einer Selbstversorgung der Schüler/-innen durch die Eltern in gewünschter Speisenqualität und –vielfalt und der wichtigen sozialen Komponente einer gemeinsamen Einnahme des Mittagessens ermöglicht wird?**

Der Stadt Chemnitz ist es aufgrund der gerichtlichen Entscheidung untersagt, durch einen anderen Lieferanten als den bisherigen Caterer Leistungen in Bezug auf die Schülerspeisung in den betroffenen Schulen erbringen zu lassen. Auf die Entscheidung der Eltern zur Bestellung des Mittagessens hat der Schulträger keinen Einfluss.

7. **Es scheint offensichtlich, dass es ein weitgehendes Auseinanderdriften des Qualitätsverständnisses der Schulkinder, deren Eltern und dem des bisherigen Caterers gibt. Es scheint weiterhin offensichtlich, dass die einstweilige Verfügung darauf abzielt, dem bisherigen Caterer die Versorgung der Schüler/-innen an acht Schulen zu ermöglichen. Welche Kontrollen, die Qualitätsstandards betreffend sind, ggf. im erweiterten Umfang, sind seitens der SVC geplant?**

In Bezug auf die Schülerspeisung ist für alle städtischen Schulen eine Unterstützung zur Sicherung einer qualitativ guten Essensversorgung geplant. Dazu wird es einen Fragebogen geben, der 2 Monate nach Beginn des neuen Schuljahres an die Schulen ausgegeben wird. Über diesen soll die Einhaltung der Hygienestandards sowie die Qualität des Essens und der Ausgabe ermittelt werden. Bei festgestellten Mängeln, erfolgen Gespräche mit dem Caterer, bei anhaltenden Problemen werden Weiterungen unternommen.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
i. V. Ralph Burghart
Bürgermeister